

Diessseits des Rubikon? Politische Standortbestimmung im Streit um die rechtliche und moralische Auslegung der Menschenwürde

von **Wolfgang Wodarg**

*Überall bleiben wir unfrei an die Technik gekettet, ob wir sie leidenschaftlich bejahen oder verneinen. Am ärgsten sind wir jedoch der Technik ausgeliefert, wenn wir sie als etwas Neutrales betrachten.
Martin Heidegger*

Der Zusammenhang zwischen dem Prinzip der Menschenwürde und zahlreichen Themen einer um biotechnologische Optionen erweiterten Medizin ist intuitiv für viele Menschen einsichtig. Neben christlichen Grundüberzeugungen und der historischen Erfahrung einer von Nationalsozialisten in den Dienst ihrer Ideologie gestellten Medizin,¹ hat dies seinen Grund in der gebotenen Skepsis gegenüber einer Entwicklung, in deren Verlauf ärztlicher Beistand zunehmend durch die anonyme Macht der Technik ersetzt wird. Als solche dringt sie in immer intimere Bereiche unseres Lebens vor wie am Beispiel der Reproduktionsmedizin unschwer ersichtlich ist. Auch die Diskussion um die Freigabe der aktiven Sterbehilfe resultiert nicht zuletzt aus der Angst vor dem unbarmherzigen Einsatz einer Gerätemedizin, die uns weitreichenden Handlungszwängen aussetzt.² Die Faszination, die von neuen medizinisch-technischen Möglichkeiten ausgeht, ist imprägniert mit vielfältigen moralischen Bedenken, die dem für pluralistische Gesellschaften charakteristischen Fundus unterschiedlicher Wertsysteme und Sinnvorstellungen entstammen.

Auch in der Sphäre des Rechts ist die Menschenwürde Gegenstand der Diskussion. Hier ist bei mangelndem Konsens über die Interpretation dieses Grundprinzips kein Verweis auf den gesellschaftlichen Pluralismus möglich. Dass es offenbar keine bündige Definition von Menschenwürde gibt, auf die sich alle einigen können, verweist auf das Grundproblem der Menschenwürdedebatte im juristischen Kontext, das letztlich in unserem Freiheitsanspruch selbst liegt.³ Glaubt man manchen Stimmen der gegenwärtigen öffentlichen Diskussion, ist nicht einmal die Frage, ob Embryonen vom Zeitpunkt der Konzeption an unter das Schutzmandat dieses Prinzips fallen, aktuell entschieden. Abgestufte Personenrechte anstelle von universal gültigen Menschenrechten werden vor-

¹ Zur Mentalität der NS-Ärzte vgl. „Vernichten und Heilen“: Ebbinghaus/ Dörner 2001.

² Im Folgenden wird zu zeigen sein, dass besonders im Bereich der Humanmedizin verfügbare Techniken aus der Zweck-Mittel-Relation heraustreten. Ein neues Kausalgefüge entsteht, in dem das ursprüngliche Mittel zur eigenständigen Ursache wird. Zur Verselbständigung von Technik und der Auswirkung auf unsere Handlungsoptionen siehe Brodbeck 1996: 150ff. Bei der Sterbehilfeproblematik muss zudem berücksichtigt werden, dass traditionelle medizinische Ansätze wie die mit dem Einsatz von Schmerzmitteln befaßte Palliativmedizin sträflich vernachlässigt worden sind. Technische Mittel zur Lebensverlängerung entpuppen sich auf diesem Hintergrund als inhumane Verlängerung des Sterbens. Zur Diskussion in den Niederlanden und in Deutschland Reuter 2001.

³ Böckenförde 1974: 1529 ff. spricht von dem fehlenden Konsens über eine verbindliche Grundrechtstheorie und mahnt, hier könne es keine Beliebigkeit geben. Was Freiheitsanspruch heißt, zeigt das von Habermas 2001: 34 seinen Überlegungen zur Eugenik vorangestellte Zitat von Andreas Kuhlmann: „Wenn die künftigen Eltern ein extensives Maß an Selbstbestimmung einklagen, dann wäre es doch recht und billig, auch dem künftigen Kind die Chance zu

geschlagen, um den Kreis derer zu begrenzen, die in den Genuß des uneingeschränkten Rechtsschutzes kommen sollen.⁴ Eine Lösung, die an den in sein Gegenteil verkehrten Gleichheitsgrundsatz: „Alle sind gleich, aber manche sind gleicher“ aus Orwells „Farm der Tiere“ erinnert. Die Politik bietet ihre Mittel auf: konkurrierende Kommissionen, Expertenanhörungen und ein nicht geringes Maß an Ratlosigkeit, weil das Thema kein Thema wie andere des politischen Tagesgeschäfts ist. In meinem Beitrag will ich eine politische Standortbestimmung vornehmen, indem ich der Frage nachgehe, inwiefern Politik dem Anspruch moralischer Prinzipien genügen kann und inwiefern sie es von Rechts wegen muss. Kaum eine Verfassung legt dies, ihrer Entstehungsgeschichte geschuldet, so nahe wie die unsrige, deren erster Verfassungsartikel den Schutz der Würde des Menschen zur obersten Aufgabe des Staates erklärt. Der erste Verfassungsgrundsatz wird vielfach als „Leerformel“ bezeichnet, zum Moralisieren und zur Diskreditierung des politischen Gegners trefflich geeignet, nicht aber tauglich als Richtschnur politischen Handelns.⁵ Diese Sichtweise verfehlt den komplexen Zusammenhang zwischen Regeln, die unterschiedliche Abstraktionsniveaus und Geltungsbereiche haben und es ist evident, dass ein Prinzip, das in seinem abstrakten Gehalt nicht richtig erfasst wird, sich nicht angemessen konkretisieren läßt. In einem ersten Teil will ich daher das Prinzip der Menschenwürde zunächst grundsätzlich als formales bzw. prozedurales Rechtsprinzip ausweisen.⁶

In einem zweiten Teil will ich an zwei Beispielen der gegenwärtigen medizinethischen Diskussion, Freigabe der aktiven Sterbehilfe und Einsatz der vorgeburtlichen genetischen Diagnostik, die Anwendungstauglichkeit des Würdeprinzips aufzeigen. Im bestehenden Recht konstatierte Wertungswidersprüche verbunden mit Forderungen nach der Zulassung bestimmter medizinischer Verfahren setzen den Gesetzgeber in besonderem Maße unter Zugzwang.⁷ Solche Forderungen werden selten um der Reinheit der Lehre willen erhoben, zumeist stehen konkrete Interessen im Hintergrund.⁸ Das belastet die Auseinandersetzung und ist mit der Gefahr verbunden, dass Fronten sich verhärten und ein gewinnbringender wechselseitiger Austausch von Argumenten nicht mehr stattfindet.

garantieren, ein autonomes Leben zu führen.“

⁴ Zum Problem Wimmer 1999: 329-345. Keller 1987 sah noch einen Konsens in dieser Frage und sprach von Stufungen des strafrechtlichen Schutzes, denen keine Abwertung vorgeburtlichen Lebens zugrundeliege.

⁵ Hierzu der erhellende Aufsatz von Werner 2000. Vgl auch seinen Beitrag in diesem Band.

⁶ Dreier 1981: 9f. erklärt die Rehabilitation der praktischen Philosophie in der Wissenschaft mit dem Übergang von materialen zu prozeduralen Moraltheorien. An die Stelle inhaltlich festgelegter Moralprinzipien sind Regeln und Bedingungen getreten, die zur Sicherung der Rationalität in der Diskussion und Entscheidung praktischer Fragen einen wesentlichen Beitrag leisten.

⁷ Dazu Benda 2001: 9. Den Wertungswiderspruch in Hinblick auf den künstlich erzeugten Embryo im Vergleich zum natürlich erstandenen sehe ich. Wie Benda bin ich der Auffassung, dass die sehr unbefriedigende Regelung des Schwangerschaftsabbruchs nicht als Rezept zur Lösung des Konflikts zwischen Forschungsfreiheit und Lebensschutz des Embryos taugt. Beide Fragen verschränken sich bei der Diskussion zur Einführung der Präimplantationsdiagnostik.

⁸ Auf den Zusammenhang zwischen den massiven Forderungen nach Einführung der Präimplantationsdiagnostik und dem Bedarf an Embryonen zu Forschungszwecken wird vielfach hingewiesen.

Der dritte und letzte Teil handelt von der Notwendigkeit, die Debatte um die Menschenwürde zu qualifizieren. Der hohe ethische Maßstab, den wir uns mit dem Prinzip der Menschenwürde an der Spitze unserer Verfassung selber abverlangen, hat uns großes Ansehen in der Welt verschafft. Um so mehr müssen wir internationale Kritik gewärtigen, wenn wir nicht unseren Prinzipien gemäß handeln. Umgekehrt gilt aber nicht, dass wir andere Staaten und deren Politik ausschließlich an unseren Prinzipien messen dürften. Vielmehr müssen wir in einer pluralen Welt akzeptieren, dass andere Wertehierarchien begründbar sind. Das bedeutet indes nicht, dass dem Werterelativismus das Wort geredet werden müsste. Aus einem Pluralismus ethischer Überzeugungen folgt nicht deren Beliebigkeit oder gar die Notwendigkeit zu einem Argumentationsverzicht.⁹

Der Bundespräsident hat uns in seiner vielbeachteten „Berliner Rede“ die Hoffnung gelassen, wir befänden uns noch diesseits des Rubikon, wir könnten die Entwicklungen in der Medizin noch in Einklang mit den verfassungsrechtlich vorgegebenen Prinzipien steuern.¹⁰ Die Metapher vom Rubikon umfasst die beiden Extrempositionen in diesem Streit über Menschenbild und Weltanschauung: Als Aufbruch zu neuen Ufern betrachtet die eine Seite die bevorstehende folgenreiche Grenzüberschreitung mit ungebrochen optimistischem Glauben an den Fortschritt,¹¹ die andere identifiziert darin, gestützt auf ein christliches Weltbild, den zweiten Sündenfall, für den der Mensch als Teil der Schöpfung wahrscheinlich keine neuerliche Gnade erwarten darf. Wo aber liegt jenseits von Glaubensfragen diese Grenze, von der die einen sagen, dass wir sie im Interesse unseres Wissensdranges überschreiten sollen, während die anderen mahnen, dies nicht zu tun? Die Grenze, so lautet meine Standortbestimmung, ist durch das positive Recht markiert, das bestehende und das künftig zu schaffende. Der Artikel 1 Abs. 1 GG ist Teil des positiven Rechts,¹² ebenso wie der §218 und das Embryonenschutzgesetz: die beiden Gesetze, in denen widersprüchliche Regelungen beklagt werden. Im Rahmen juristischer Folgerungen, das ist meine These, hat das Dammbrech-Argument eine ganz andere Relevanz als in der ethischen Beurteilung. Unbestreitbar ist in unserer Rechtsordnung das positive Recht auf die Rückbindung an ethische Grundsätze angewiesen, genau das leistet der erste Verfassungsgrundsatz. Inkonsistenzen können unter Zuhilfenahme dieses übergeordneten Rechtsprinzips beseitigt werden. Gerade deshalb muss aber auch gefragt werden, wo die Grenze zwischen dem liegt, was in einer freiheitlichen Grundordnung von Rechts wegen gefordert bzw.

⁹ Hierzu Düsing 2000: 23: „Schon eine typologische Übersicht über grundlegende Möglichkeiten der Ethikfundierung kann zeigen, daß ethischer Relativismus oder Skeptizismus, der Argumentationsverzicht übt, keineswegs die notwendige Folge der Pluralität von Ethikkonzeptionen ist. Läßt man sich auf die jeweiligen Argumentationen und die beanspruchten Evidenzen ein, dürften sehr wohl Bevorzungen, in Grundfragen sogar einsichtsvolle Entscheidungen möglich sein.“

¹⁰ Johannes Rau, Rede vom 18. Mai 2001, in: FAZ vom 19. Mai 2001. Das Bild vom Rubikon bezieht sich historisch auf die folgenreiche Grenzüberschreitung Caesars, mit der der Bürgerkrieg in Rom entfesselt wurde.

¹¹ Watson, FAZ vom 26. September 2000. Zurecht warnt das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken in seinem Diskussionspapier, Franfurter Rundschau vom 2.03.2001, vor den „fast religiösen Verheißungen“ der Biomedizin.

¹² Dürig 1956: 117.

verboten werden darf und dem, was darüber hinaus jeder Einzelnen unter ethischen Gesichtspunkten für verbindlich ansieht. Der Gesetzgeber und das Bundesverfassungsgericht dürfen sich nicht als Sittenwächter der Nation verstehen.¹³

Dass die Fragen, die jetzt zur Entscheidung anstehen, uns existenziell näher gerückt sind, zeigt die Namensgebung der beiden relevanten Enquete-Kommissionen: war vor zehn Jahren die Problematik gentechnologischer Entwicklung noch mit dem spannungsreichen Begriffspaar „Chancen und Risiken“ umschreibbar, müssen wir nun das Verhältnis von „Recht und Ethik“ verbindlich klären. Ich will in meinem Beitrag einiges einfließen lassen, was ich in den Diskussionen der Enquete-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“ gelernt habe. Die abschließende Beratung des Kapitels für die Rohfassung des Kommissionsberichts steht im Frühjahr 2002 an, ist aber, zumal die konkreten Bezüge in anderen Einzelkapiteln noch hergestellt werden müssen, kein Abschluss der Diskussion. Es hängt viel ab von dem Verlauf dieses Diskurses, der innerhalb der Gesellschaft und innerhalb des Parlaments geführt wird. Wir alle diskutieren hier über die verbindliche Auslegung unserer Verfassung, über die Bedeutung der sie tragenden Prinzipien und damit über den Konsens, auf dem unsere gesellschaftliche Ordnung beruht.¹⁴ Das Gewissen läßt sich dabei nicht „outsourcen“, dieser Ausdruck sei mir gestattet, weil er die Absurdität eines solchen Unterfangens bestens beleuchtet. Das gilt sowohl für Politiker, die ihr Engagement nicht von Ethikkommissionen verwalten lassen dürfen,¹⁵ als auch für Bürger, die zurecht, das zeigt die große Anteilnahme, in wachsendem Maße mißtrauisch werden gegenüber Wissenschaftlern und Politprofis. Möglicherweise birgt die Debatte um die Menschenwürde die Chance einer sich neuerlich emanzipierenden Zivilgesellschaft, spezifisch einer zukunftsweisenden Neubestimmung ihres demokratischen Selbstverständnisses.

¹³ Benda 1985: 35. Über das Verhältnis von Recht und Ethik: Rixen 1999b: 348-354. Grundrechte sind nicht ethikimmun, eine kontradiktorische Entgegensetzung von Recht und Moral demnach nicht sinnvoll. Ebenso wenig akzeptabel ist das Modell einer harmonischen Ergänzung von Recht und Moral, weil es die Tatsache divergierender ethischer Theorien nicht berücksichtigt. Mit „Ethik“ ist im grundgesetzlichen Kontext eine Basalmoral gemeint, die grundlegende freiheitsschützende Normen zur Integration eines plural ausdifferenzierten Gemeinwesens bereithält. Nicht mehr, aber auch nicht weniger! Grundsätzlich zum Modell der offenen Grundrechtsinterpretation: Höfling 1987. Auch ich halte diesen Ansatz für das tragfähigste Modell. - Die praktische Philosophie Kants trägt dem schwierigen Verhältnis von Recht und Moral durch die Unterscheidung von Rechtslehre und Tugendlehre bereits auf der Ebene der Grundsätze Rechnung, Kant, *MdS*: 1983. Die Ethik ist Gesinnungssache und damit eine Angelegenheit der inneren Freiheit, das Recht regelt demgegenüber die äußere Freiheit. Die griffige Unterscheidung zwischen Gesinnungsethik und Verantwortungsethik verkennt, dass auch äußerlich legales Handeln zutiefst unethischen Beweggründen folgen kann. Die Gesinnung ist der Regelungsbefugnis des Staates entzogen. Sie läßt sich am äußeren Verhalten zumeist nicht ablesen. Das Gebot der Wertneutralität bezieht sich auf die Gesinnungsfreiheit, nicht aber auf das Recht und die äußere Freiheit. Zum Thema Wertneutralität Benda 2001: 5 u. 10.

¹⁴ Im Interesse einer konsensstiftenden Norm Udo di Fabio in der FAZ vom 26.06.2001.

¹⁵ Dazu allgemein Kettner 1999a. Mir ist die Unterscheidung zwischen beratender und dezisionistischer Funktion besonders wichtig, weil die demokratische Legitimität solcher Komitees fragwürdig ist, wenn sie sich nicht auf die Zuarbeit für verantwortliche Entscheidung beschränkt.

Uneinlösbarer Anspruch oder Rechtsprinzip

„Wenn Würde ein Wert würde“ war der Titel eines Kongresses im letzten Jahr, der durch seine implizite Feststellung, die Würde sei in unserer Gesellschaft kein wirklicher Wert, eine problemorientierte Auseinandersetzung provozieren sollte.¹⁶ Diese Aussage ist offenbar falsch, denn in Deutschland ist die Würde des Menschen zugleich oberster, konstitutiver Verfassungsgrundsatz und Basisnorm der Grundrechte jedes einzelnen Menschen.¹⁷ Im Unterschied zu den einzelnen Grundrechten ist die Würde ein vom Staat uneingeschränkt zu schützendes Rechtsgut. Trotz oder vielmehr aufgrund seiner herausgehobenen Stellung wurde dieses Prinzip eine „nicht interpretierte These“, eine „eiserne Ration“ genannt, jedenfalls ist es keine „kleine Münze“, von der bei Gelegenheit jeder zur wirkungsvollen Unterstützung seiner Argumente, Gebrauch machen sollte oder dürfte.¹⁸ Es handelt sich um einen Grundsatz, der einerseits über die Verfassung hinausweist auf eine naturrechtliche bzw. vernunftrechtliche Dimension,¹⁹ andererseits aber damit auch in der Gefahr steht, eine abstrakte Formel zu werden, deren Sinn als nicht mehr konkretisierbar abgetan wird. Im Getümmel der widerstreitenden Meinungen kann das Prinzip der Menschenwürde zum Schlagwort herabsinken, das jeder braucht, aber niemand achtet.²⁰ Damit wäre die Würde des Menschen ein Wert unter anderen, jederzeit im Rechtfertigungsnotstand gegenüber Nutzerwägungen und Heilungsversprechen, die nur unter Preisgabe dieses Grundwertes realisierbar wären. Diese Gefahr hatten die Initiatoren des oben erwähnten Kongresses wohl im Auge.

Neben der großen politischen Bedeutung, die dem Würdeprinzip zukommt, weil es eine „Fundamentalisierung“ politischer Konflikte bewirken kann, gibt es also die Tendenz zur „Veralltäglichsung“.²¹ Im Spannungsfeld zwischen konstitutiver und relativer Bedeutung bzw. Bedeutungslosigkeit können wir das Prinzip der Menschenwürde nicht auf dem Wege der für politische Entscheidungen normalen Kompromissfindung definieren. Es handelt sich um einen Prinzipienstreit, der anders als bei der Frage sozialer Gerechtigkeit nicht mit der Zumessung von ein bisschen mehr oder weniger Würde für diese oder jene Bevölkerungsgruppe, sondern nur mit einer klaren

¹⁶ Kongreß „Medizin und Gewissen. Wenn Würde ein Wert würde...“, veranstaltet vom International Physicians for Prevention of Nuclear War (IPPNW) am 24.03.2001 in Erlangen.

¹⁷ Über die Frage, ob Art.1 Abs.1 GG ein eigenständiges Grundrecht ist, herrscht unter Juristen anhaltender Streit, der praktisch bislang bedeutungslos war, weil das BVerfG den Art. 1 Abs 1 GG nur in Verbindung mit einem konkreten Grundrecht herangezogen hat. Vitzthum 1987: 34f. Anm. 14 präzisiert: das empiriefreie Prinzip der Menschenwürde und der Menschenwürdekern der einzelnen Grundrechte sind nicht deckungsgleich. Der überschießende Regelungsgehalt der Würdenorm ermöglicht eine interpretatorische Freiheit in Hinblick auf neues Gefährdungspotential: „in der Ära der Gentechnologie mag der Schutz der Gattung und ihrer Umwelt zu einer grundlegenden Bedingung menschenwürdiger Existenz und damit des Schutzes der Person werden.“

¹⁸ Heuß 1951: 49; Vitzthum 1985: 203 (er verwendet auf S. 209 auch die Metapher der „Notbremse“, die bei „negativen Großlagen“ einzusetzen sei); und Dürig in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz, Art. 1, Rn.16/ 29.

¹⁹ Höffe 1983a u.1983b.

²⁰ Kondylis 1992: 677 kommt zu dem Ergebnis, dass der Begriff aufgrund der widerspruchsvollen Inanspruchnahme zu einer Leerformel neben anderen geworden sei.

²¹ Geddert-Steinacher, 1990: 16.

Entscheidung, wie ich hoffe seitens der Politik und nicht erst nach höchstrichterlicher Aufforderung, beigelegt werden kann.²²

Was aber sind Prinzipien? Prinzipien unterliegen keinem dogmatischen Glaubenszwang. Sie müssen einer vernünftigen Überprüfung standhalten und erweisen ihre Qualität in ihrer Verallgemeinerungsfähigkeit. Das Kriterium der Allgemeingültigkeit bezieht sich sowohl auf die betroffenen Personen als auch auf die Vielzahl konkreter Belange, die möglichst umfassend zu regeln sind. Ein Gesetz beispielsweise, das anstelle einer allgemeinen Regel eine große Zahl einzelner Regelungstatbeständen aneinanderreihet, muss ständig abgeändert werden, wenn es neueren Entwicklungen nicht mehr gerecht wird. Gerade im Bereich der Medizin und ihrem sich fast mit jedem Tag vergrößernden Spektrum an Eingriffsmöglichkeiten scheint es fraglich, ob wir uns diese gefährliche Zeitverschwendung leisten dürfen. Auch deshalb ist es notwendig, auf die Architektur von Regelungen näher einzugehen. Ich beziehe mich hierbei auf die von Hermann Krings im Anschluß an Kant angestellten Überlegungen zur Logik der Regelbegründung, die er mit dem wichtigen Gedanken motiviert, dass in demokratischen Gesellschaften von der Qualität der Regeln mehr abhängt als nur das Glück des Einzelnen. Von der Qualität der Regeln hängt es ab, ob eine freiheitliche gesellschaftliche Ordnung überhaupt möglich ist.²³

Die Vielzahl sich gegenseitig durchdringender und miteinander in Konflikt geratender Regeln läßt sich nach einer Unterscheidung ihrer Geltungsart drei verschiedenen Ebenen zuordnen:

- 1) Das Niveau der empirischen Regeln und Gesetze. Hierzu zählen neben Regeln des menschlichen Umgangs politische Gesetze, die erlassen und wieder aufgehoben werden können, aber auch naturwissenschaftliche Gesetzeshypothesen. Diese Regeln werden philosophisch als zufällig bezeichnet, weil sie aus jeweils unterschiedlichen Gründen nicht notwendig so sind, wie sie sind: entweder, weil sie mit anders lautendem Inhalt hätten vereinbart werden können, oder, weil sie nur auf der Grundlage einer bestimmten akzeptierten wissenschaftlichen Methode oder einer bestimmten Verfassung Gültigkeit beanspruchen können.
- 2) Das zweite Niveau ist das der geltungsbegründenden Regeln, Regeln der Regelsetzung oder Grundsätze. Im Bereich der Regeln des menschlichen Lebens waren und sind dies sittliche und rechtliche Normen, die heutzutage in vielen Staaten in Gestalt von Verfassungen festgeschrieben und damit nicht nur sittlich, sondern positiv-rechtlich verbindlich sind. Die Geltung dieser Grundsätze beruhte ehemals auf dem Legitimitätsanspruch von religiösen Instanzen bzw. Institutionen und ihrer Interpretation „göttlicher“ Gebote. Mit der Religions- und Metaphysik-

²² Rixen 1999b: 348 bemerkt treffend, dass sich angesichts der begrenzten Auslegung von Grundrechtsprinzipien der *horror principii* ebenfalls in Grenzen halten kann.

²³ Krings, 1996: 35. Nicht umsonst hat Kant in seinem Werk vielfach darauf aufmerksam gemacht, dass eine republikanische Verfassung die höchsten Anforderungen an das gesetzgeberische Können stellt. So bereits in der *KrV*, A 316.

kritik der Aufklärungszeit war die Frage nach dem Geltungsgrund dieser Grundsätze aufgeworfen. Ihre bislang im Glauben legitimierte unhinterfragbare Verbindlichkeit wurde kritisch überprüft und durch die Legitimationsinstanz der Vernunft ersetzt.

- 3) wurde das Niveau der unbedingt begründenden oder wie es bei Kant terminologisch heißt, der transzendentalen Regel eingeführt. Auf unsere Verfassungswirklichkeit angewendet, ergibt sich, indem die Zuordnung von einfachem Gesetz und Verfassung für die beiden ersten Niveaus leicht nachvollziehbar ist, für das dritte Niveau die folgende Bestimmung:

„Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat den Vorzug, die Regel zu nennen, unter der es selber als ganzes steht. Es deklariert die Regel in Artikel I,1 GG. Der Satz „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ hat den Rang einer transzendentalen Regel. Er enthält die erste Regel, die allen Gesetzesregeln, aber auch allen Verfassungsregeln zugrundeliegt und selber unbedingt gilt. Durch sie ist übrigens auch begründet, daß einige Grundrechte als unabänderbar und damit als vernunftnotwendig anerkannt sind. Diese Regeln verdanken ihre Geltung nicht einer Mehrheit, die sie gesetzt hätte, sondern umgekehrt: Jede Regelsetzung durch eine Mehrheit hat nur Geltung auf dem Grund dieser unbedingten Regeln. Das Mehrheitsprinzip, wiewohl Grundprinzip der Demokratie, hat nicht unbedingt Geltung. Es gilt nur unter der Voraussetzung erster Regeln, die nicht in einem Mehrheitsbeschluß ihren Ursprung haben, sondern in der Selbstbejahung vernünftiger Freiheit.“²⁴

Der geistesgeschichtlich ungeheuer bedeutsame Vorgang, mit dem die Legitimationsgrundlage von ethischen Sätzen ein neues Fundament erhielt, wird zuweilen mißverstanden als abermalige dogmatische Rückbindung konkreter Normen.²⁵ Der kategorische Imperativ bei Kant und das vielfach parallel dazu zu interpretierende Prinzip der Menschenwürde ist indes keine materiale Regel, sondern ein Grundsatz, nach dem untergeordnete Regeln auf Verallgemeinerungsfähigkeit und Widerspruchsfreiheit hin überprüft werden müssen.²⁶ Die transzendente Regel ist nicht relativ, sondern deshalb unbedingt gültig, weil sie die formale Voraussetzung dafür enthält, dass ein vernunftorientiertes Handeln, zu dem prinzipiell alle Individuen ihre Zustimmung erteilen können, möglich ist. Der Geltungsanspruch dieser formalen Regel, die als solche die Möglichkeit eines vernünftigen Einverständnisses verbürgt, läßt sich zwar auf der Basis einer deterministischen Theorie (z.B. Be-

²⁴ Krings 1996: 51.

²⁵ Wetz 1998 u. 1999. Wetz hantiert sehr unbefangen mit den Begriffen Metaphysik und Weltanschauung, die er überwiegend gleichsetzt. Fasst man Metaphysik demgegenüber im Kantischen Sinne als Begründung der ersten Grundsätze, sei es im Bereich der praktischen Philosophie als Metaphysik der Sitten, sei es im Bereich der Wissenschaft als Metaphysik der Natur, ist nicht verständlich, warum Wetz sich die Mühe spart, seine eigenen Denkvoraussetzungen zu rechtfertigen. Es wäre ihm dann jedenfalls nicht entgangen, dass er bei der immer wiederkehrenden Forderung nach einem weltanschaulich neutralen Urteilsmaßstab, seinerseits dem Leser ein konsequenzenreiches naturalistisches Weltbild zumutet, das dem Kriterium der Verallgemeinerbarkeit sicherlich nicht genügt.

²⁶ Geddert-Steinacher 1990: 31-45 zur Rezeption der Kantischen Tradition. Hier werden unterschiedliche Einwände diskutiert mit dem Resümee, dass die geltend gemachten Unterschiede eher als Parallelen zwischen der Interpretation des BVerfG und dem Kantischen Konzept angesehen werden müssen, ebd. 36. Die von Kant formulierte transzendente Regel (kategorischer Imperativ) „Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könnte.“ KpV §7 A 54 (die Selbstzweckformel GMS BA 66f. lautet: „Handle so, dass Du die Menschheit sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck niemals nur als Mittel brauchst.“) steht in engem Bezug zu seinem Freiheits- und Rechtsbegriff. Freiheit im transzendentalen Sinne bezeichnet nicht Regellosigkeit, sondern ist, verstanden als Selbstgesetzgebung der Vernunft, Autonomie. Anderweitig begründetes Handeln ist demgegenüber heteronom, nämlich von beliebigen Zielen oder Zwecken hergeleitetes Handeln. Nicht jedes Tun ist ethisch relevant. Wer z.B. einen Stuhl bauen will, braucht sein Gewissen vorher nicht zu befragen.

haviorismus oder Naturalismus) bestreiten, allerdings um den Preis, dass der Mensch nicht als frei und folglich auch nicht als für sein Handeln verantwortlich angesehen werden kann.

Ein für unseren Zusammenhang wichtiger Einwand lautet, Würde käme nach diesem Verständnis nur vernunftfähigen Menschen zu. Das Kriterium hinlänglicher Vernunftfähigkeit kann aber nicht in ausschließender Weise gebraucht werden, ohne zu einem Selbstwiderspruch zu führen. Würde muss im Gegensatz zu bestimmten politischen Beteiligungsrechten per definitionem jedem menschlichen Wesen zu jedem Zeitpunkt seines Lebens zukommen, da es sich um einen für jedes geregelte menschliche Miteinander grundlegenden wechselseitigen Achtungsanspruch handelt, der impliziert, dass sich derjenige, der einem anderen die Würde abspricht, auch um den eigenen Anspruch bringt. Würde bezieht sich also weder auf die tatsächliche, noch auf die potentielle, noch auf die kontinuierlich gegebene, sondern allein auf die ideelle Vernunftfähigkeit jedes Menschen, in Kantischer Terminologie: die Idee der Menschheit, die in jedem einzelnen Individuum verkörpert ist.²⁷ Für das offene Menschenbild des Grundgesetzes ist deshalb von einem kriteriologischen bzw. methodischem Biologismus auszugehen, weil das biologische Kriterium „Lebendigkeit des Körpers“ als gleichheitsverbürgende Basis fungiert, als basale Bedingung dafür, dass ein gleiches Maß an Achtungs- und Freiheitsschutz möglich ist. Dieses inhaltlich als Speziesismus angreifbare Kriterium der Gattungszugehörigkeit stellt formal sicher, dass wenn von allen die Rede ist, auch wirklich alle gemeint sind. Wird dies in Hinblick auf Embryonen generell in Frage gestellt, ist die Würde betroffen und nicht „lediglich“ das Lebensrecht.²⁸

Derselbe Vorwurf der Inhaltsleere, der heute in Hinblick auf die Auslegung von Art. 1 Abs. 1 GG geltend gemacht wird, gehört zum klassischen Repertoire grundsätzlicher Einwände gegen Kants kategorischen Imperativ.²⁹ Gerade die „Inhaltslosigkeit“ verbürgt aber die Qualität der Regel. So wenig wie die naturwissenschaftliche Methode, die ebenfalls ein verlässlicher formaler Maßstab ist, um die Gültigkeit empirischer Erkenntnisse zu erweisen, als beliebiges Konstrukt bezeichnet werden kann, ebensowenig ist ein transzendentes Prinzip in der Moralbegründung und Rechtswissen-

²⁷ Kant MdS, Tugendlehre § 39, A 141 führt aus, der Mensch sei „verbunden, die Würde der Menschheit an jedem Menschen praktisch anzuerkennen, mithin ruht auf ihm die Pflicht, die sich auf die jedem anderen Menschen notwendig zu erzeigende Achtung bezieht“. Würde als Ausdruck des Selbstzweckcharakters des handelnden Menschen und dessen sittlicher Autonomie ist also nach Kant nicht bezogen auf den einzelnen empirischen Menschen, sondern auf die menschliche Gattung, die aber nicht der alleinige Adressat des Achtungsanspruchs ist, sondern als Begründungsreferent für den individualisierten Achtungsanspruch dient: Jedem Menschen schuldet man die Achtung seiner Würde, da man die Gattungsgemeinschaft mit ihm nicht bestreiten kann. Vgl. ebf. Geddert-Steinacher 1990: 35f.

²⁸ Rixen 1999b: 362f.: „Dieses Verständnis von der bei der biologischen Lebendigkeit ansetzenden Gleichheit der Menschen ginge verloren, würde man sich anschicken, etwa nach Maßgabe psychischer, emotionaler und sozialer Bewertungen das „Leben“ (die körperlich-biologische Lebendigkeit) als alleinige Bedingung der Gewährung von Achtungs- und Freiheitsschutz in Frage zu stellen. Eine derartige *exklusive* Konzeptualisierung von (lebendigem) Menschsein lehnt das Grundgesetz ab.“ Bei der von Merkel in Die Zeit vom 25.01.2001 u. 16.06.2001 vorgetragene Argumentation handelt es sich um eine solche exklusive Auslegung.

²⁹ Einwände von Schopenhauer bis Kelsen gegen Tauglichkeit des Kategorischen Imperativs mit Literaturangaben referiert Geddert-Steinacher 1990: 37f. Diese Einwände verkennen die logische Struktur des kategorischen Imperativs

schaft eine Leerformel, die man mit beliebigen Inhalten je nach politischer Sachlage auffüllen könnte.³⁰ Neben der konstitutiven Bedeutung, die dem ersten Verfassungsartikel für die Ableitung untergeordneter Rechtsprinzipien zukommt,³¹ dient er juristisch vor allem als Urteilsmaßstab für den Fall, dass Grundrechte miteinander kollidieren. Das Prinzip der Menschenwürde richtet sich als Basisnorm unmittelbar auf die Voraussetzungen, auf die Ermöglichungsbedingungen autonomer Entscheidung. Deren Wahrung muss noch vor bzw. im Zusammenhang mit einer Auslegung konkreter Grundrechte gewährleistet sein. Bei diversen Einzelfallentscheidungen heißt das in der Terminologie des Bundesverfassungsgerichts: damit die Würde und nicht lediglich ein Grundrecht betroffen ist, muss die Subjektqualität eines Menschen prinzipiell in Frage gestellt sein.³² Konkretisierung ist daher nötig, aber beileibe nicht beliebig. Eine enge Auslegung verbürgt, dass der Würdegrundsatz kein uneinlösbares Versprechen ist, sondern ein konkretisierbares Rechtsprinzip.³³

Die Hierarchie der Werte ist also klar, nicht aber in welchem Maße sie zum Tragen kommt in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswirklichkeit. Wenn die Legislative ein Gesetz verabschiedet oder ein Bundesgericht ein Urteil spricht, das die Relevanz des obersten Verfassungsgrundsatzes verkennt, ist es das Bundesverfassungsgericht, das als letzte Instanz die Verfassungskonformität von Urteilen und Gesetzen prüft. Die höchstrichterliche Kontrollinstanz entscheidet aber rückwirkend und nicht ohne Berücksichtigung der Rechtsüberzeugungen, wie sie in einem gesamtgesellschaftlichen Diskurs zum Ausdruck kommen. Im Zweifelsfalle also, *nachdem* sich eine rechtswidrige Praxis bereits etabliert hat, die das Gewohnheitsrecht dann auf ihrer Seite hat. Auch über die Auslegung von Gesetzesnormen können Inkonsistenzen entstehen, die den Druck auf Politiker erhöhen, eine entsprechende Rechtsanpassung vorzunehmen. Das Argument der schiefen Ebene, auf der alle Werte ins Rutschen geraten, mag im Bereich der moralischen Betrachtung eine unbewiesene Behauptung sein, im Bereich der Rechtspraxis und Rechtsetzung ist es dies nicht.³⁴

und den Gegenstand des Postulats der Widerspruchsfreiheit bzw. Verallgemeinerbarkeit.

³⁰ Geddert-Steinacher 1990: 39: „Der apriorische, transzendente Begründungstypus ist der Typus juridischer Argumentation schlechthin: Nur wenn die Menschenwürde als Grundnorm des Rechts nicht beliebigen oder doch zumindest pluralistischen Interpretationen zugänglich ist, sondern eine verbindliche Letztbegründung menschlicher Gleichheit und Freiheit enthält, kann sie ihre dogmatische Funktion als Absolutheit beanspruchende Grundnorm des Rechts erfüllen.“

³¹ Zum Beispiel das Prinzip der informationellen Selbstbestimmung. BVerfG 65,1ff. Dazu Schlink 1986: 233-250.

³² Belege BVerfG bei Vitzthum 1987: 34 Anm.10 BVerfGE 27, 1 (16); BVerfGE 30 ,1 (26); BVerfGE 50, 166 (175); BVerfGE 64, 274.

³³ Zur Konkretisierung: Geddert-Steinacher 1990: 136-163. Sie unterscheidet insgesamt drei instrumentelle, die konstitutive und die deklaratorische Funktion des Würdeprinzips. Vitzthum 1987: 34f. nennt vier mögliche Schutzbereiche und fünf funktionelle Bestimmungen.

³⁴ Mieth 1999: 224-256. Auf der Anhörung der Enquete-Kommission zum Thema PID am 13. November 2000 führte Dietmar Mieth zu diesem Punkt aus: „Was das Slippery-slope-Argument anbetrifft, so meine ich doch darauf verweisen zu müssen, dass es ein Unterschied ist zwischen einem möglichen Missbrauch, den man ausschließen kann, und der Logik einer Anwendung, deren Folgen man nicht ausschließen kann. Wenn man einmal mit der Nichteinpflanzung anfängt, ergibt sich aus der Logik der Sache heraus, dass man sich schwer tut – jedenfalls heißt es so in einem jüngeren Dokument unserer Europäischen Beratergruppe -, spezifische Argumente zu finden, die andere Behandlungsformen ausschließen, bei denen der Embryo nicht überlebt.“ Protokoll PID-Anhörung: 81. Das Protokoll ist unter

Recht und Rechtspraxis in der Medizin

Bei der Debatte um die Freigabe der aktiven Sterbehilfe berufen sich Gegner wie Befürworter unmittelbar auf Artikel 1 Abs. 1 GG und nach dem Kriterium der Widerspruchsfreiheit können dies nicht beide Seiten zurecht tun. Dass bei alten Menschen und Sterbenden der Anspruch auf Würde nicht in Abrede gestellt werden darf, ist in unserer Gesellschaft Konsens. Beim Schutz von Embryonen gibt es diesen Konsens demgegenüber nicht in gleich eindeutiger Weise. Die Stellungnahmen aller juristischen Sachverständigen, die anlässlich der Anhörung zur Präimplantationsdiagnostik (PID) der Enquete-Kommission eingegangen sind, kommen zwar übereinstimmend zu dem Resultat, dass ein abgestufter Rechtsschutz für den Beginn menschlichen Lebens nicht mit der Verfassung in Einklang gebracht werden kann, der Subjektstatus des Embryos grundsätzlich also vom Zeitpunkt der Konzeption an (Verschmelzung von Ei- und Samenzelle) angenommen werden muss. Gleichwohl ist der zuerkannte Rechtsstatus merkwürdig diffus. Bei genauerer Betrachtung handelt es sich um einen Rechtsstatus, der vielfach nur noch theoretisch zugebilligt wird; in der Rechtswirklichkeit unterliegt er einem Erosionsprozess und öffnet sich darum zusehends Abstufungen und Definitionen, die nicht einmal biologisch-naturwissenschaftlich plausibel sind.³⁵

So wird uns von Rechtsphilosophen und Reproduktionsmedizinern nahegelegt, bei der Definition vom Beginn menschlichen Lebens anzusetzen und diesen erst 14 Tage nach der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle anzunehmen, wie es in Großbritannien geschehen ist. Auf diese Weise, so wird suggeriert, könnten ethische Probleme sozusagen per definitionem ausgeräumt werden. In Deutschland haben wir einen vergleichbaren Weg beim Transplantationsgesetz mit der Definition des Hirntodes beschritten. Gegen den Einwand, solche Festlegungen seien willkürlich, wird unbekümmert um Verfassungsfragen argumentiert, Normen seien insgesamt willkürlich, insofern sie von Menschen formuliert werden.³⁶ Bei der Diskussion um den Lebensbeginn wird vor allem geltend gemacht, die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs im § 218 Strafgesetzbuch sei bereits eine rechtswirksame Einschränkung des Lebensrechts von Ungeborenen, mithin könne ein Schutzanspruch von Embryonen unter Rückgriff auf den Grundrechtsteil der Verfassung nicht konsistent begründet werden.³⁷ Abgesehen davon, dass rechtssystematisch zwingender gefordert werden müsste, den §218 abzuändern, hat die Infragestellung des Würdeanspruchs von Ungeborenen zudem die nachteilige Konsequenz, dass sie uns des Mittels beraubt, das verfassungsgemäß zur

„bundestag.de/ftp/pdf./Medi_oe3.pdf“ im Internet zugänglich.

³⁵ Auch Markl in *Süddeutsche Zeitung* vom 31.10.01 räumt die Willkür solcher Definitionen ein. Habermas 2001: 38 spricht von wenig trennscharfen Abgrenzungen und der paradoxen Herausforderung, im Bereich strittiger Anwendungen genau dort präzise Grenzen setzen zu wollen, wo die Grenzen fließend sind.

³⁶ Um seines plakativen Titels sei verwiesen auf Sala, *FAZ* 16.08.01.

³⁷ Merkel 2001b.

Schlichtung von Grundrechtskollisionen vorgesehen ist. Vom Bundesverfassungsgericht wird in solchen Abwägungen die Nähe der jeweils betroffenen Grundrechte zum Art. 1 Abs. 1 GG geprüft und dieser fungiert aufgrund seiner rechtlich übergeordneten Stellung als tertium comparationis. Wo genau aber die konfligierenden Punkte liegen, verschleiert der gegenwärtige Diskurs mehr als er verdeutlicht. Daher sind zur Frage des Embryonenschutzes einige zusätzliche Bemerkungen nötig.

In der Diskussion steht einerseits die Forschung an embryonalen Stammzellen, deren Kultivierung und Zucht den Verbrauch zahlreicher Embryonen voraussetzt, und andererseits die Einführung der Präimplantationsdiagnostik, mit der in vitro gezeugte Embryonen vor Einsetzung in die Gebärmutter einer Frau auf genetisch bedingte Krankheiten und Chromosomen-Abweichungen hin untersucht und einer Auslese unterzogen werden könnten. Bei der verbrauchenden Embryonenforschung ist unstrittig, dass sie mit dem geltenden Embryonenschutzgesetz (ESchG) nicht vereinbar ist, der Import von embryonalen Stammzellen stünde allerdings nach gegenwärtiger Rechtslage nicht unter Strafe. Bei der PID nimmt ebenfalls die Mehrzahl der Juristen an, dass das ESchG geändert werden müsste. Als dritter Weg wird vorgeschlagen, nach der Formel zu verfahren, die beim Schwangerschaftsabbruch praktiziert wird: „Verboten, aber straffrei.“³⁸ Dieser Vorschlag erscheint vielen plausibel, zumal der Schwangerschaftsabbruch nicht mehr nur als Notentscheidung einer Frau betrachtet werden kann, die schwanger ist, aber kein Kind will. Ein in den letzten Jahrzehnten immer breiterer Einsatz der Pränataldiagnostik (PND), mit der genetisch bedingte Krankheiten und Chromosomen-Aberrationen vor der Geburt festgestellt werden können, hat dazu geführt, dass immer mehr Frauen faktisch eine Schwangerschaft auf Probe eingehen. Die Ärzte wiederum haben aufgrund gefürchteter haftungsrechtlicher Konsequenzen ein großes Interesse, sich durch den Einsatz der PND aus der Verantwortung zu ziehen.³⁹ Die betroffenen Frauen wollen also grundsätzlich ein Kind, nach entsprechendem Befund durch PND aber wahrscheinlich nicht das Kind, mit dem sie aktuell schwanger sind. Da es ihnen nicht zuzumuten sei, ein Kind mit auffälligem Befund zur Welt zu bringen, ist die Abtreibung das Mittel der Wahl und unter Berufung auf § 218a Abs. 2 auch bis

³⁸ Renesse, Fischer, Die Zeit vom 29.03.2001. Plädoyer für eine Gesetzgebung, die in bioethischen Fragen „der Widersprüchlichkeit des Lebens Rechnung trägt.“ Die Formel „rechtswidrig aber straffrei“ ist für das hier skizzierte Unterfangen allerdings mißverständlich. Abgrenzungen: Schwangerschaftsabbruch ist rechtswidrig aber straffrei, wenn nach Beratung in den ersten 12 Schwangerschaftswochen abgetrieben wird. Dazu wurde in der späteren Urteilsbegründung vom BVerfG als Begründung angeführt, dass das Lebensrecht des Kindes nicht gegen den Willen der Mutter strafrechtlich geschützt werden könne. BVerfGE 88, 203 (252) Nicht rechtswidrig ist der Schwangerschaftsabbruch hingegen nach §218a Abs.2.

³⁹ Franzki 1999: 212ff. Nur das Urteil des BGH von 1984, als sogenanntes „Kind als Schaden“-Urteil in die Schlagzeilen gekommen, ist vom BVerfG überprüft worden. BVerfGE 96, 27 ff. Zu den psychologische Auswirkung dieses Urteils Degener 1992: 186ff.

kurz vor der Geburt möglich. Hierbei handelt es sich um eine Praxis, die in keinem Gesetz ausdrücklich legitimiert ist.⁴⁰

Ohne detailliert in die Debatte über das Pro und Contra der PID einsteigen zu wollen, will ich die prinzipiellen Argumentationsstrukturen kurz referieren: Für eine begrenzte Einführung der PID wird ins Feld geführt, dass diese Untersuchungsmethode analog zur PND betrachtet werden müsse, denn es sei nicht schlüssig, dass der Embryo in vitro besser geschützt ist als der Embryo in vivo: All jene Paare, denen mit PID geholfen werden kann, die Wahrscheinlichkeit eines gesunden Kindes zu erhöhen, wären ohne diese Option Kandidaten für eine PND und bei entsprechendem Befund dem wesentlich belastenderen Eingriff einer Abtreibung ausgesetzt.⁴¹ Gegner der PID wenden ein, die Situationen in vivo und in vitro seien nicht vergleichbar,⁴² PID eröffne Dritten (Ärzten und Wissenschaftlern) Zugriff auf das begehrte „Material“,⁴³ und die Selektion werde erst durch PID zu einem anerkannten Bestandteil des ärztlichen Handels. Erst damit werde neben der negativen auch die positive Selektion ermöglicht,⁴⁴ zum anderen träte, vermittelt über den gesteigerten Erwartungsdruck gegenüber werdenden Eltern, eine Diskriminierung behinderter Menschen als gesellschaftliche Konsequenz unvermeidlich ein. Abgesehen davon, dass die PND zur Absicherung der diagnostischen Ergebnisse zusätzlich zur PID durchgeführt werden soll, so dass von einer Entlastung der betroffenen Paare keine Rede sein kann, besteht die Instrumentalisierungsgefahr in Hinblick auf die im Reagenzglas gezeugten Embryonen in qualitativ und quantitativ ganz anderer Weise als bei einer PND mit Abort.⁴⁵

⁴⁰ Zur gegenwärtigen Gesetzeslage Franzki 1999: 214: „Obwohl das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Überprüfung des reformierten §218 StGB vom 28.5.1993 dazu keinen Anlaß gab, hat der Gesetzgeber bei seinem zweiten Anlauf zur gesetzlichen Neuregelung die besondere embryopathische Indikation aufgehoben und als Unterfall in die medizinische Indikation eingegliedert, im Zusammenhang damit die 22-Wochenfrist entfallen lassen und sogar auf die früher im §219 StGB a.F. statuierte Beratungspflicht verzichtet. Das ist besonders schwer verständlich, weil die Schwangere gerade in solchen Fällen nach Mitteilung eines auffälligen Befundes in eine schwere Konfliktlage geraten kann und dringend der Beratung bedarf.“ Die medizinische Indikation kann gestellt werden, wenn das körperliche oder *seelische* Wohlergehen der Mutter ernstlich gefährdet ist. Dies ist nach der gegenwärtigen Praxis regelmäßig dann der Fall, wenn über die Pränataldiagnostik eine genetische Störung des Kindes ermittelt worden ist. Zur versteckten embryopathischen Indikation auch Hepp 2000: A-1220 mit Literatur.

⁴¹ Allerdings wird auch nach Durchführung einer PID regelmäßig die Durchführung von PND zur Überprüfung empfohlen. Zur Zuverlässigkeit der Methoden Kollek 2000, S. 45-51.

⁴² Dieses Argument halte ich nur für bedingt tauglich. Die Entscheidungssituation genetische Diagnostik ja oder nein ist in beiden Fällen vergleichbar auch wenn in vivo eher von einem Schutz durch die Mutter ausgegangen werden kann als bei der Situation in vitro. Allerdings werden Frauen im Rahmen der normalen Schwangerschaftsbetreuung über die Relevanz dieser Entscheidung vielfach nicht hinreichend aufgeklärt. Das hat ärztlicherseits auch mit den angesprochenen haftungsrechtlichen Konsequenzen zu tun. Ein guter Überblick in: Familienpolitische Informationen der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V. Nr. 5 Sept./Okt. 2001.

⁴³ Zur Verwendung von abgetriebenen Föten in der Forschung: Schneider 1995.

⁴⁴ In den USA wurde kürzlich ein Embryo selektiert, dessen genetische Ausstattung das spätere Kind als Knochenmarksspender für die kranke Schwester qualifiziert. In England wird jetzt ein Fall diskutiert, bei dem der selektierte Embryo zur Behandlung eines kranken Kindes als Zellspender vernutzt werden soll.

⁴⁵ Auf mindestens dreifach erhöhte Zahl von Embryonen im Vergleich zu IVF ohne PID läßt der bisherige Einsatz von PID im Ausland schließen. Zahlen: European Society of Human Reproduction (ESHRE) May 2000: pp.2673-2683.

In der Diskussion zur aktiven Sterbehilfe und zum Rechtsstatus des Embryos zeigen sich interessante Parallelen, weil in beiden Fällen auf das Selbstbestimmungsrecht der Patienten als Legitimationsinstanz rekuriert wird. Unter dem Gesichtspunkt der Verallgemeinerbarkeit ist zu prüfen, welche Betroffenengruppen jeweils in Anspruch genommen werden und ob die Genannten die einzigen Betroffenen der vorgeschlagenen Regelungen sind. Bei der Argumentation um die Einführung der PID sind es die wenigen Eltern, die als Träger schwerer Erbkrankheiten bereits ein oder mehrere behinderte Kinder haben, bzw. schon einen oder mehrere Schwangerschaftsabbrüche nach PND haben durchführen lassen: geschätzte Zahl 100 pro Jahr. Die Ausweitung der Anwendung bei der PND,⁴⁶ die als aussagefähig in Hinblick auf die PID angesehen werden kann, zeigt, dass eine Begrenzung der Risikogruppe allen Beteuerungen zum Trotz schwerlich praktikabel ist. Das Vorhaben, das sich letztlich auf das Selbstbestimmungsrecht der Patienten berufen müsste, krankt an inhärenten Widersprüchen. Der Schweregrad einer Erkrankung läßt sich nicht objektiv definieren, weil dieser auch vom subjektiven Empfinden der Betroffenen abhängt. Subjektive Kriterien aber sind nicht verallgemeinerbar und eine Ausweitung mithin unvermeidlich.⁴⁷ Hinzu kommt, dass die Frage nach der Eingrenzbarkeit von dem ablenkt, was an dieser Debatte juristisch entscheidend ist. Auch im Falle einer strafrechtlich abgesicherten, begrenzten Zulassung der PID wäre erstmalig ein Verfahren der genetischen Diagnostik an vorgeburtlichem menschlichen Leben positiv-rechtlich etabliert. Die unmittelbaren legitimatorischen Auswirkungen auf die Anwendung der PND sind evident. Ausgehend von der Notsituation einer winzigen Splittergruppe verhandeln wir eine Frage, die alle künftigen Menschen betrifft. Das verschleiert die suggestive Rede von den wenigen Betroffenen.

Bei der Debatte um die Euthanasie werden die wenigen Krebskranken angeführt, die an so starken Schmerzen leiden, dass ihnen auch eine verbesserte Palliativmedizin nicht helfen kann. Bei einer Freigabe der aktiven Sterbehilfe wie jetzt in den Niederlanden, ist aber die riesige Zahl dementer Menschen, die nicht mehr oder nur noch eingeschränkt für sich selbst sprechen können, mitbetroffen. Zuzufolge einer Studie auf der Grundlage der vorhandenen Daten hat es in der Praxis zahlreiche Fälle gegeben, bei denen vor der aktiven Sterbehilfe sogar diejenigen nicht gefragt worden sind, die ihren Sterbewunsch noch selber hätten artikulieren können.⁴⁸ Das Problem liegt auch hier

⁴⁶ Laut schriftlicher Stellungnahme von Ebba Kirschner-Asbrock (Cara-Beratungsstellen zur vorgeburtlichen Diagnostik e.V., Bremen) ist von folgenden Zahlen auszugehen: „Mit 78% ist die sogenannte Altersindikation (Frauen ab 35) der häufigste Grund für die Inanspruchnahme invasiver Diagnostik, die sogenannte psychologische Indikation (Angst vor einem behinderten Kind) ist der zweithäufigste Grund und nur 4% der Indikationen erfolgen aufgrund eines auffälligen Befundes nach Ultraschall oder Triple-Test oder aufgrund eines familiären Wiederholungsrisikos.“ Habermas 2001: 39 spricht in Hinblick auf die PND von „unauffällig eingeübten Praktiken“.

⁴⁷Auf das Problem Selbstbestimmungsrecht der Patienten und ärztliche Haftungspflicht machte bei der PID-Anhörung vor allem Montgomery aufmerksam. Vgl. Protokoll PID-Anhörung, Themenblock 1, 6-42.

⁴⁸ Reuter 2001, 119ff. u. 154ff. Die in der Rimmelink-Studie befragten Ärzte gaben als ausschlaggebende Gründe (Mehrfachbeantwortung) für die im Jahr 1990 1040 Fälle aktiver ärztlicher Sterbehilfe ohne Verlangen (von denen 36%

in der Logik eines Selbstbestimmungsrechts, dessen eigentliche Konsequenz niemand will und dass darum, einmal in der Welt, notdürftig zurückgenommen werden muss. Konsistent würde aus dem Recht auf aktive Sterbehilfe folgen, dass jeder (gesund oder krank) das Recht hätte, einen geplanten Selbstmord von einem Unbeteiligten durchführen zu lassen. In der niederländischen Entscheidung wurde deshalb das Selbstbestimmungsrecht mit der Notsituation von unheilbar Kranken kombiniert, woraus sich notwendig Widersprüche ergeben, weil unheilbar Kranke eben nicht mehr uneingeschränkt selbstbestimmte Entscheidungen treffen können.⁴⁹ Insgesamt zeichnen sich die Probleme einer situationsgebundenen „Notfallethik“ ab, bei der das ganz wesentliche ethische Kriterium der Verallgemeinerbarkeit nicht mehr greift. Die aktive Sterbehilfe erweist sich als Absichts-Ethik ohne Haftung für nicht intendierte Folgen, ähnlich wie die beanspruchte „Ethik des Heilens“ am Beispiel der PND. Diese Diagnostik wurde eingeführt, weil sie neue Heilungschancen versprach. Übriggeblieben ist von den guten Absichten in der ärztlichen Praxis die Diagnostik weitgehend ohne therapeutische Option, gefolgt von „medizinisch“ legitimer Abtreibung.⁵⁰

In der Anhörung der Enquete-Kommission zum Thema PID ist besonders im Themenkomplex zu den Rechtsfragen deutlich geworden, dass die Befürworter der in Frage stehenden Technologien sich in einem argumentativen Zirkel bewegen. Der Verfassungsrechtler Friedhelm Hufen hat in dieser Anhörung die These vertreten, dass Recht der Eltern auf medizinische Informationen zu ihrem Kind folge aus Artikel 6 GG, aus dem weitgefassten Rechtsgut Gesundheit der Frau folge sodann, dass genetisch defekte Embryonen nicht eingepflanzt werden dürften. So betrachtet bleibt von der Subjektqualität, die laut Hufen auch dem Embryo zugesprochen werden muss, nichts Rechtsverbindliches übrig.⁵¹ Das Recht auf Information über die Gesundheit des Kindes kann sich unter Berufung auf Artikel 6 Abs.2 GG, der das Kindeswohl mit den Rechten der Eltern verklammert, nicht darauf erstrecken, auf der Basis genetischer Diagnosen allererst über das Lebensrecht dieses Kindes zu entscheiden. Hiernach könnten analog zum Umgang mit Geborenen nur solche Diagnoseverfahren erlaubt sein, die Heilungschancen für das betroffene Kind eröffnen. Es zeigt sich, dass medizinische Diagnostik nicht ein beliebiges technisches Hilfsmittel ist. Der Einsatz dieser Techniken in der Humanmedizin entfaltet eine kausale Eigendynamik, die ethische Erwägungen und verantwortliche Entscheidung mit der Kraft des Faktischen verdrängt.

uneingeschränkt entscheidungsfähige Patienten waren) an, dass für den Patienten keine Aussicht auf Besserung bestand (60%), (weitere) medizinische Behandlung sinnlos (39%) und „kein unnötiges Herauszügern“ des Todes gewollt war (33%), „Angehörige nicht mehr damit fertig wurden“ (32%) sowie die niedrige Lebensqualität des Patienten (31%). S.161.

⁴⁹ Zu den logischen Widersprüchen Reuter 2001: 236ff. mit Auswertung der Callhan-Analyse: „When Self-determination Runs Amok“. Merkel 2001a bietet auch nur den logisch widersprüchlichen Weg über den Notstandsparagraphen (§34 Strafgesetzbuch) an.

⁵⁰ Hofmann 1986: 256f. zur ehemaligen embryopathischen Indikation, die rechtlich als „Heilbehandlung“ qualifiziert wurde!

⁵¹ Protokoll PID-Anhörung: 94f. u. 98f.

Zur konsistenten Auflösung der angesprochenen Probleme ist eine differenzierte Herangehensweise nötig, die den mühsam errungenen Kompromiss zum Schwangerschaftsabbruch, so verbesserungsbedürftig er ist, aktuell nicht in Frage stellen muss, wenn das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dem werdenden Kind ausdrücklich zugebilligt wird. Dessen Lebensrecht ist de facto bereits mittels Diagnostik in Frage gestellt.⁵² Eine Rechtslogik, die nur noch die Rechte der Eltern benennt und auf dem Umweg über eine medizinisch nicht nachvollziehbare Indikation zur Gesundheit der Mutter, die Gesundheit des Kindes zum Selektionskriterium macht,⁵³ ist mit der Würdenorm unvereinbar. Was oder wer kann Eltern berechtigen, das Genom ihres Kindes untersuchen zu lassen? Was und wer berechtigt Ärzte zu töten? Diese grundlegenden Fragen sind nicht mit dem Verweis auf eine bestimmte Rechtspraxis zu beantworten, insbesondere wenn deren Legitimität fragwürdig ist. Betrachtet man sowohl die PND als auch die PID im Lichte des informationellen Selbstbestimmungsrechts verbunden mit dem Würdegrundsatz, ist offensichtlich, dass Autonomie hier nicht nur eingeschränkt, sondern in ihren Voraussetzungen betroffen ist. Damit dieser Fall eintritt, ist keineswegs nötig, dass wir uns bereits mit der Wirklichkeit von Designerbabys konfrontiert sehen, wie Apologeten einer liberalisierten Reproduktionsmedizin uns weismachen wollen.⁵⁴ Embryonen, zumal die in der Petrischale hergestellten, haben entwürdigt zu Zellhaufen keine Stimme, nicht einmal einen mutmaßlichen Willen bei diesen für alle künftigen Menschen doch sehr entscheidenden Verfügungen. Ob dies so sein darf, und ob wir mit einer derartigen Verfügungsgewalt über künftige Generationen nicht die Voraussetzungen der Freiheit abschaffen, deren rechtliche Ausgestaltung wir als schon Geborene für uns selbst in Anspruch nehmen, das ist die Frage, die sich im Zusammenhang mit der Frage nach der Reichweite des Würdeprinzips stellt.

In anderer, nicht weniger grundsätzlichen Weise betroffen sind die Ermöglichungsbedingungen von Autonomie bei der aktiven Sterbehilfe, bei deren Vollzug in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht nachgeprüft werden *kann*, ob der Betroffene sich tatsächlich autonom entschieden hat. Indirekte Einflußnahme auf den Sterbenden seitens der überlasteten Angehörigen ist ja mehr als wahrscheinlich, wenn es den Tod auf Verlangen im Repertoire des ärztlichen Heilungsauftrages erst einmal gibt.⁵⁵ Um im Einklang mit dem Würdegrundsatz zu bleiben, muss der Gesetzgeber an seine Praxis

⁵² Und zwar in zweifacher Hinsicht, weil die Diagnostik als invasiver Eingriff eine Fehlgeburt mit 1,2 % Wahrscheinlichkeit auslösen kann und abhängig vom Ergebnis, wenn die Schwangere sich für den Abbruch entscheidet. Die hohen Positiv-falsch-Raten bei den Ergebnissen in Kombination mit der gefürchteten Haftungspflicht dürften bewirken, dass Abtreibungen auf Verdacht von den behandelnden Ärzten nahegelegt werden. All dies spricht dafür, in der Diagnostik kein wertneutrales technisches Mittel zu sehen, sondern das, was es unter ethischem Gesichtspunkt ist: die zeitlich vorverlegte Entscheidung über Tod oder Leben eines mit höherer Wahrscheinlichkeit behinderten Kindes.

⁵³ Dies würde unvermeidlich bei der Festlegung von Unzumutbarkeitskriterien geschehen, die genetisch bedingte Krankheitsanlagen des Kindes katalogisieren, wie Margot v. Renesse zur Regelung der PID angeregt hat, vgl. Protokoll PID-Anhörung: 91.

⁵⁴ Die Struktur des Dambruch-Arguments wird gewissermaßen umgekehrt, indem suggeriert wird, der Gesetzgeber könne ja dann einschreiten, wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist.

⁵⁵ Kutzer 2001: 77: „Bei der Zulassung der aktiven Sterbehilfe könnte sich jeder Kranke, der ohne Aussicht auf

der Regelsetzung den Anspruch anlegen, dass er die Voraussetzungen von Selbstbestimmung für alle Menschen gleichberechtigt wahrte. Mögliche Übergriffe von Stärkeren gegenüber Schwächeren sind durch Gesetze prinzipiell auszuschließen. Notsituationen und sich daraus ergebende Konflikte, die keiner allgemeinen Regel unterworfen werden können, müssen in einem Abwägungsprozess und mittels Einzelfallentscheidung beigelegt werden. Die Würde im hier unterbreiteten Verständnis ist dagegen kein abwägbares Rechtsgut.

Es ist verständlich, dass viele Frauen fürchten, durch ein behindertes Kind in eine umfassende Abhängigkeit - von Partner, Eltern oder Staat - zurückzufallen. Dieses Problem läßt sich sicher nicht allein mit sozialstaatlichen Angeboten oder mit dem Verweis auf die Möglichkeit der Adoption auffangen. Für Risikopaare sollte daher eine Diagnostik verfügbar gemacht werden, die nicht beim Embryo, sondern bei den Keimbahnzellen ansetzt. Diese sogenannte Präkonzeptionsdiagnostik wird in Deutschland bislang nicht angeboten, in den USA dagegen seit 10 Jahren.⁵⁶ Das Problem der eugenischen Tendenz⁵⁷ wäre damit nicht beseitigt, aber zumindest könnte diese technische Diagnoseoption in Einklang mit dem Grundsatz stehen, dass jeder Mensch ein Verfügungsrecht nur über körpereigene Zellen haben sollte. Unter Maßgabe dieses Prinzips würde sich die Verfügungsgewalt nicht auf den Keimbahneingriff erstrecken, wie zuweilen im Zusammenhang mit der Präkonzeptionsdiagnostik befürchtet wird.

Wer argumentiert, die Diagnostik der Gameten böte nicht hinlänglich Sicherheit,⁵⁸ muss sich jenseits ethischer Argumente auch mit der Problematik eines überschießenden Bedürfnisses nach Sicherheit auseinandersetzen, das umschlägt in totale Verunsicherung. Eine Entwicklung, die sich in der medizinischen Schwangerschaftsbetreuung derzeit am Einsatz des Triple-Tests beobachten läßt, bei der vorgeburtlichen Diagnostik aufgrund der hohen Positiv-falsch-Raten aber insgesamt ein großes Problem ist.⁵⁹ Indem ohnehin nur großzügig gerechnet 2% aller Behinderungen bedingt sind

Besserung eine aufopfernde und hohe Kosten verursachende Pflege benötigt, zumindest dem indirekten Druck oder der unausgesprochenen Erwartung ausgesetzt sehen, seine Angehörigen oder die Allgemeinheit oder beide durch die Bitte um die todbringende Medikation zu entlasten.“

⁵⁶ Zu den technischen Möglichkeiten der Präkonzeptionsdiagnostik Kollek 2000, 31-34. Kritisch Hepp 2000: A-1213, der aber mit dem Hinweis, dass dies nur eine indirekte Methode zur Absicherung des mütterlichen Risikos sei, verkennt, dass bei rezessiv vererbten Anlagen beide Elternteile das genetische Krankheitsmerkmal aufweisen müssen. Da genetisch bedingte Krankheiten entweder dominant oder rezessiv vererbt werden, ergibt sich eine sehr viel günstigere Arithmetik, wenn man nicht auch die zur Ausprägung des Krankheitsmerkmals irrelevante Anlagenträgerschaft des späteren Kindes selektieren will. Dominant vererbte Anlagen des Mannes könnten zudem auch ohne Gencheck der männlichen Keimbahnzellen, die technisch derzeit noch nicht möglich ist, erhoben werden, sofern die Väter dies wollen. Die Indikationsbereiche der Präkonzeptionsdiagnostik sind denen der PID vergleichbar: schwere genetische Erkrankungen mit einem hohen Wiederholungsrisiko. Die Methode wird in Amerika seit 10 Jahren angewendet, wie Prof. Dietrich mir auf eine schriftliche Frage mitteilte. Genetische Veränderungen, die sich erst aus und nach der Vereinigung von männlicher und weiblicher Keimzelle ergeben, werden auch durch PID nur unzureichend ausgeschlossen, weswegen die PND im weiteren Schwangerschaftsverlauf zusätzlich angewendet wird.

⁵⁷ Protokoll PID-Anhörung: 92 u. 94. Zum Begriff Eugenik vgl. Junker, Paul 1999.

⁵⁸ Hepp 2000, A-1213. Das absprechende Urteil über diese Diagnostik präjudiziert dann das zusammenfassende Urteil, in den Fragen der Pränataldiagnostik gebe es keine ethisch einwandfreie Lösung.

⁵⁹ Zur problematischen Zuverlässigkeit des Triple-Tests Sancken/ Bartels 1999: 276-284.

durch die Anlagenträgerschaft der Eltern, zeigt die Debatte um Sicherheitsvorkehrungen gegen Behinderung auch ihre geisterhaften Züge.⁶⁰ Politische Coups, wie die Hirntoddefinition in Kombination mit dem Verzicht auf das Kriterium der persönlichen Einwilligung im Transplantationsgesetz, zeitigen inzwischen ganz andere Folgen als die Urheber des Gesetzes sich erhofft haben: die Organspendebereitschaft in der Bevölkerung sinkt. Auch bei der Diskussion zur Grünen Gentechnik dankt der Verbraucher mit Vertrauensverlust, dass seitens der Lobby der Versuch unternommen worden ist, novel food unter Umgehung einer Kennzeichnungspflicht auf den Markt zu bringen. Die Intuition vieler Menschen straft manipulative Strategien Lügen. Auch die vorgeschlagene „Lebensanfangsdefinition“ ist ein falscher Kompromiss, der ethische Probleme nicht löst, sondern neue schafft. Um Intuitionen in deutliche Begriffe und Entscheidungen überführen zu können und eine Qualifizierung der Diskurse zu bewirken, ist es notwendig, dass wir die Ursachen unserer Probleme grundsätzlicher analysieren als dies bisher geschehen ist.

Probleme der Wissensgesellschaft und die Qualitätssicherung der Diskurse

Zum Abschluss ihrer eindrucksvollen Rede auf dem oben bereits erwähnten Kongress hat Jutta Limbach das Problem bei der Mehrzahl der vorgetragenen kritischen Positionen daran festgemacht, dass es sich dabei

„um Alltagstheorien handelt, in denen empirische und normative Aussagen sich in wenig durchschaubarer Weise vermischen. Darunter leidet auch die gegenwärtige öffentliche Debatte über die Möglichkeiten und Gefahren der Gentechnologie. Auch und gerade bei Fragen der Ethik und Moral steht und fällt die Urteilsfähigkeit der Menschen mit der Solidität ihres empirischen Wissens. Sehr frei nach Kant muss ich erst fragen „Was kann ich wissen?“ und sodann „Was soll ich tun?“

Ich gehe davon aus, dass Jutta Limbach mit ihrer Bemerkung nicht gemeint hat, Naturwissenschaftler kämen in unserer Gesellschaft zu wenig zu Wort. Auch wollte sie wohl nicht empfehlen, dass moralische Urteilen künftig den Wissenschaftlern zu überlassen, die über das notwendige empirische Wissen verfügen. Auf den zahlreichen Kongressen, die ich zu den hier in Frage stehenden Themen besucht habe, hörte ich Naturwissenschaftler immer wieder sagen, sie könnten über die ethische Relevanz ihres Wissens nicht urteilen. Notwendig in Hinblick auf die Wissenschaft und hiermit ist ausdrücklich auch die Philosophie gemeint,⁶¹ ist offenbar zweierlei: die Bereitschaft zur wechselseitigen Qualifizierung über die Inhalte der je anderen Disziplin und der Versuch zur konstruktiven Zusammenarbeit. Dies wird in Ethik-Zentren, Instituten der Bioethik, aber auch in Ethik-Kommissionen zwar längst praktiziert, aber das Problem einer Gegenüberstellung von empirischen und normativen Aussagen bleibt bestehen und führt letztlich dazu, dass wir alle, Wissenschaftler,

⁶⁰ Insgesamt stellt sich hier die metaphysisch doch hochinteressante Frage, ob wir qua Versicherung und Absicherung unserer allseits bedrohten leiblichen Existenz das Jenseits im Diesseits suchen. Vgl. Gronemeyer 1993.

⁶¹ Das lange Schattendasein der praktischen Philosophie und die Notwendigkeit ethischer Beurteilung wissenschaftlich-technischer Argumentationen thematisiert Höffe 1981: 11-19.

Politiker und Bürger zum Schluß nicht mehr wissen, an welche Wissens-Instanz wir uns zur Orientierung unseres Handelns halten sollen.

Leider verhält es sich in der Wirklichkeit der Wissenschaften nicht ganz so übersichtlich, wie die Forderung nach einer Unterscheidung zwischen empirischem Wissen und normativem Wissen und eine verbindliche Reihenfolge des Vorgehens suggeriert.⁶² Erstens scheinen normative Aussagen sich auch in naturwissenschaftliche Definitionen gewissermaßen hinterrücks einzuschleichen, wie am Beispiel der Hirntoddefinition aufgezeigt worden ist.⁶³ Zweitens haben wir de facto gerade im Bereich der Gentechnologie viele Erkenntnisse nicht, die für eine seriöse Risikobewertung nötig wären. Da es sich um nur langfristig beobachtbare Veränderungen handelt, werden wir diese Informationen auch so bald nicht haben, müssen aber gleichwohl schon zu Entscheidungen kommen, denn die Hersteller von beispielsweise genmanipuliertem Saatgut wollen ihre neuen Sorten großflächig anbauen. Wir müssen hier also wissen, wie wir handeln sollen, bevor wir wissen können, welche Auswirkungen dieses Handeln haben wird.⁶⁴ Im Zusammenhang Forschung und Finanzierung ergibt sich drittens folgendes Problem: Die Unterscheidbarkeit von Grundlagenforschung und anwendungsbezogener Forschung verliert sich zusehends. Die Freiheit und Unabhängigkeit der Forscher als Voraussetzung von Objektivität, gerät durch die zunehmende wirtschaftliche Abhängigkeit der Institute von Unternehmen und deren Forschungsaufträgen in Gefahr.⁶⁵ Hiervon ist nicht zuletzt auch die Politikberatung durch Wissenschaftler in Frage gestellt, bei denen nicht mehr selbstverständlich davon ausgegangen werden kann, dass ihr handlungleitendes Interesse vorzüglich im Gewinn objektiver Erkenntnis besteht. Viertens stellt sich in Zusammenhang mit den möglichen Anwendungen der neuen Technologien eine weitere brisante Frage: Was tun wir mit einem Wissen, das uns einstweilen keine neuen Handlungsoptionen eröffnet? Den bereits heute ca. 300 diagnostischen Möglichkeiten der Gentechnologie steht nur eine verschwindend kleine Zahl therapeutischer Optionen gegenüber. In Zukunft wird dank moderner Chiptechnologie die kostengünstig und unaufwendig erhebliche Anzahl von Krankheiten und Krankheitsanlagen exponentiell wachsen. Niemand, der sich mit diesem Problem ernsthaft auseinandersetzt, wird leugnen können, dass das so geartete empirische Wissen selbst zum Problem mit bislang nicht absehbaren Konsequenzen wird. Das Recht auf Nichtwissen wird in diesem Zusammenhang diskutiert, das Problem familiärer Be-

⁶² Es sei auf den Positivismus verwiesen, für den das Unternehmen Wertfreiheit das leitende Prinzip war. Erkenntnistheoretisch ist das sogenannte Werturteilsproblem heftig diskutiert, aber bislang nicht befriedigend gelöst worden. Vgl. Adorno/ Albert/ Dahrendorf/ Habermas/ Popper: 1972.

⁶³ Rixen 1999a: 216ff.

⁶⁴ Jeder Risikobewertung liegt die normative Entscheidung zugrunde, was höher bewertet werden soll: Gefahrenschutz oder Förderung wirtschaftlicher Chancen. Zum spannungreichen Verhältnis doppelter Zweckbestimmung im Gentechnikrecht Vitzthum/ Geddert-Steinacher 1992.

⁶⁵ Mimkes 2001: 50f. Die amerikanische Initiative Center for Science in the Public Interest (CSPI) hat, um für mehr Transparenz zu sorgen, die Finanzierung von Wissenschaftlern und medizinischen Fachgesellschaften untersucht und die Ergebnisse im Internet veröffentlicht: (www.integrityinscience.org).

lastungen, die sich aus dem Wissen des Einzelnen zwangsläufig für Verwandte und darüber hinaus für den Datenschutz ergeben. Halten wir an der fragwürdigen Position fest, technische Optionen seien wertneutrale Mittel, dann ersetzen wir Handlungsfreiheit durch einen wissenschaftlich begründeten Determinismus. Die Frage, die sich stellt, ist also nicht, ob Technik bejaht oder verneint wird, sondern, ob und wie wir als Menschen auch gegenüber der Technik handlungsmächtig bleiben.

Im Gegensatz zu Jutta Limbach glaube ich insgesamt nicht, dass es zu einer Qualifizierung der Diskurse in erster Linie an empirischem Wissen mangelt, sofern wir es denn, angesichts der strukturellen Probleme innerhalb der Naturwissenschaften überhaupt schnell und zuverlässig bekommen können.⁶⁶ Ich glaube vielmehr, es mangelt neben reintegrativer Theoriebildung vor allem an der Kenntnis der Grundlagen normativer Argumentationsgänge. Wenn aus der Vielzahl der mit unterschiedlichen Argumenten vorgetragenen Positionen immer häufiger gefolgert wird, die Suche nach einem Konsens müsse aufgegeben werden,⁶⁷ dann liegt das offenbar vor allem daran, dass wir über die Gründe des Dissenses zu wenig wissen und zu wenig nachdenken.⁶⁸ Wer mit der Begründung, Wertfragen seien notwendig Glaubensfragen, die Bereitschaft zur Konsensfindung aufkündigt, weiß angesichts der Pluralität der Argumentationen keinen anderen Ausweg als den Dissens und macht damit eine Verständigung über Grundfragen unmöglich.

Um die Orientierung zu erleichtern, will ich im folgenden eine Typologie der möglichen ethischen Ansätze vorstellen. Bereits in der Antike gab es das Problem einer Pluralität von Ethikbegründungen; heute hat sich demgegenüber das Angebot nur entschieden ausgeweitet. Sowohl damals wie heute hat dies zu einem ethischen Relativismus oder Werteskeptizismus geführt, einer Grundhaltung also, die den Konsens nicht mehr anstrebt. Drei inhaltlich divergierende Grundtypen ethischer Theoriebildung mit variablen Referenzbereichen sowie letztlich zwei entgegengesetzte Verankerungen in subjektiven Vermögen lassen sich unterscheiden.⁶⁹ Die heute am weitesten verbreitete Grundrichtung ist der Utilitarismus, der Ethik als Lehre von den ethischen Zwecken und einem höchsten Zweck bestimmt und hieraus die anderen grundlegenden Gebiete der Ethik (Pflichten- und Tugendlehre) ableitet. Der höchste Zweck wird von Utilitaristen überwiegend als das

⁶⁶Die Erfahrung der BSE-Krise war in diesem Zusammenhang sehr lehrreich. Als zentrales Problem erwies sich die Spezialisierung von Wissen und der Mangel an interdisziplinärer Vernetzung. Aus diesem Grund habe ich beim Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag ein Projekt angeregt, dass die Strukturen der interdisziplinären wissenschaftlichen Kommunikation im Bereich der TSE-Forschung untersucht.

⁶⁷ Wiesing 1999 u. 2001.

⁶⁸ Düsing 2000: 23: Solange die grundlegenden ethischen Fundamente nicht eigens untersucht und geklärt werden, lassen sich die Ursachen der oft tiefgreifender Divergenzen in den pragmatisch veranlassten Bemühungen um Einzelfragen der sogenannten „angewandten Ethik“ nicht erkennen. Dem Aufsatz von Klaus Düsing sind wegen ihrer Prägnanz die folgenden Überlegungen zur Typologisierung ethischer Theorien entnommen.

⁶⁹ ebd.: S.24ff. Je nach primärem Referenzbereich sind ethische Theorien, die jeweils von einem der drei Grundtypen geprägt sind, entweder politisch Ethik oder Individualethik. Zu den zwei divergierenden Fundierungen in verschiedenen subjektiven Vermögen S.28ff.

quantitativ größte Glück der meisten bestimmt, wobei der Handlungsutilitarismus lehrt, diesen Zweck unmittelbar anzustreben, der Regelutilitarismus vermittelt über Regeln. Das größte Glück der meisten inhaltlich zu fassen und unter Güterabwägung zu berechnen, ist ein schwieriges Unterfangen, selbst wenn eine ethisch neutrale Konzeption gewählt wird. Der Tendenz nach sind utilitaristische Lehren heute Wohlstandsethiken, deren besonderer Problembereich - neben dem grundlegenden Problem einer ethischen Gesinnung - im Lebensrecht aller Menschen besteht, die dem größten Glück der meisten in irgendeiner Weise entgegenstehen. Soll ein nichtfreiwilliges Opfer, d.h. letztlich die Tötung einzelner im utilitaristischen Denkschema verboten sein, ist das stärkste Argument gegen eine solche Praxis, die Unzweckmäßigkeit solchen Handelns, nicht aber, dass dies unabhängig von jedem Glückskalkül verboten sei. Zu bestimmten Ausprägungen des Utilitarismus gehört folglich eine weitreichende Euthanasielizenz.⁷⁰ Das gravierendste Problem der utilitaristischen ethischen Lehren ist die Reichweite der Verantwortung für die Folgen des Handelns einer Person. „Da der erstrebte Zweck oder Teilzweck immer nur als Folge von Handlungen wirklich werden kann und da die Voraussicht sich bereits bei den ersten eintretenden Folgen irren kann, z.B. durch unvorhergesehene physische und soziale Nebenwirkungen, stellt sich die Frage, ob hier gleichwohl der Handelnde Verantwortung zu tragen hat; wenn nicht, trägt er in utilitaristischer Sicht eigentlich gar keine Verantwortung, und sein Handeln ist dann schwerlich ethisch relevant; nimmt er aber dafür Verantwortung auf sich, dann gilt diese auch für Folgen, die er nicht gewollt bzw. nicht vorhergesehen hat.“⁷¹ Um für den Verantwortungsbereich ein Beispiel aus der Politik zu geben, sei auf das sich in der EU inzwischen wenigstens in Umrissen abzeichnende Umwelthaftungsrecht verwiesen, das weltweit noch immer ein politisches Notstandsgebiet ist. Die unerwünschten Folgen unserer risikoreichen Wirtschaftsform werden kollektiv und nicht vom Verursacher verantwortet, der aus dem Risiko allerdings den größten Profit zieht.

Das Gegenstück zur utilitaristischen Ethik ist die deontologische Ethik (von *to deon*: die Pflicht), die heute seltener vertreten wird und deren klassische Paradigmen sich bei Kant und in der Stoa, in traditionalistischer Einfärbung bei Konfuzius in China, findet. In diesem Grundtypus von Ethik stellen Pflichten, d.h. unbedingt geltende Handlungsregeln und deren Prinzip, das Fundament der Ethik dar. In einer Ethik vom Typ einer Pflichtenlehre kann, was höchster Zweck ist und was Tugenden (sittliche Haltungen) sind, nur vom obersten Prinzip der Pflichten (Sittengesetz) her bestimmt werden. Bei einem dritten generellen Ethiktypus ist das Fundament der Theorie eine Tugendlehre. Eine Person versteht danach erst aufgrund von Tugenden ethische Pflichten und entwirft

⁷⁰ Singer 1984. Zur deutschen Diskussion Hegselmann/ Merkel 1991.

⁷¹ Düsing 2000: 25: „Hegel schrieb eine solche Auffassung der archaischen griechischen, vormodernen Sittlichkeit zu, die durchaus zu tragischen Konflikten und Untergängen führen kann. Wird Sittlichkeit dagegen in der Subjektivität verankert, wird die ethische Verantwortung auf Wissen und Willen des Einzelnen pointiert.“

sittliche Zwecke, sowie den höchsten sittlichen Zweck. Eine solche Ethik vertrat Platon. Beide zuletzt genannten Ethik-Typen verhalten sich hinsichtlich der Euthanasielizenz nicht so permissiv wie utilitaristische Ethiken und werden anders als diese Theorien heute die Menschenrechte zu ihren wesentlichen Forderungen zählen.⁷²

Wir und das heißt zunächst jeder Einzelne, müssen uns entscheiden, auf der Basis welcher Ethik wir unser Handeln herleiten und begründen wollen. Dies ist nicht in erster Linie eine Glaubensfrage, sondern das Ergebnis einer rational abwägbaren Entscheidung. Was unsere Verfassung anlangt, steht diese Entscheidung nicht im Ermessen des Einzelnen und auch nicht im Ermessen der Politik. Mit dem ersten Verfassungsartikel sind wir vielmehr festgelegt auf eine Schutzverpflichtung, die im Namen der Würde für alle Menschen dieses Landes das Anrecht auf ein selbstbestimmtes Leben sicherstellen soll.⁷³ Wer den Lebensanfang und das Lebensende aus dieser Schutzverpflichtung herausdefiniert, handelt mit diesen Definitionsversuchen bereits gegen den Sinn des obersten Verfassungsgrundsatzes und nimmt damit billigend in Kauf, dass eine derart ermäßigte Schutzklausel in der Tat keinen Wert mehr darstellen würde. Ausgerechnet diejenigen, die als schwächste Glieder der Gemeinschaft dieses Schutzes am meisten bedürfen, fallen dann aus dem Schutzbereich heraus. Indem der Art.1 Abs. 1 GG nicht einmal mit der einstimmigen Entscheidung des Parlaments (Art. 79 Abs. 3 GG) abgeschafft werden könnte, mutet der Vorschlag zur utilitaristischen Neubestimmung des Zwecks unserer gesellschaftlichen Ordnung uns zu, dem ersten Verfassungsartikel in wesentlichen Fragen nur noch theoretische Gültigkeit zuzugestehen. Ein Rechtssystem, das seine Dignität nur noch auf die theoretische Gültigkeit seiner Prinzipien stützen wollte, hat angesichts der politischen Herausforderungen, denen wir uns stellen müssen, nicht nur wenig Aussichten auf Bestand, eine solche Theorie-und-Praxis-Differenz verstrickt uns zudem in Widersprüche, die wir mangels verbindlicher Prinzipien nicht mehr auflösen können.

Einige Strategien und Politik-Ansätze haben wir, die uns helfen können, die anstehenden Aufgaben zu bewältigen: Eine ethische und soziale Folgen einbeziehende Technikfolgenabschätzung als wichtiges Feld der Politikberatung, das Vorsorgeprinzip, im Biosicherheitsprotokoll den Handelsregelungen der WTO erstmals rechtlich übergeordnet, die Diskussion zu nachhaltigen Wirtschaftsweisen. All das ist erst der Anfang einer Entwicklung, die der Bürger mitgestalten und durch sein aktives Engagement fördern muss. Für den Bereich der Humanmedizin wurde neben dem Prinzip, dass die Verfügungsgewalt jedes Einzelnen auf körpereigene Zellen zu beschränken ist, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung angesprochen: ein Grundsatz, der in seiner Geltung nicht auf bereits Geborene beschränkt werden darf. Nicht nur für Geborene, sondern auch für künftige Gene-

⁷²ebd. S. 26-28.

⁷³ In der Amerikanischen Verfassung dagegen ist der „pursuit of happiness“ neben „life“ und „liberty“ wesentlicher Zweck der gesellschaftlichen Ordnung.

rationen müssen wir im Interesse des Fortbestandes einer freiheitlichen Grundordnung ausschließen, dass der ungehinderte Zugriff auf die Daten den Zugriff auf die Menschen, ihre Körper oder ihre Zellen nach sich zieht.⁷⁴

Eine Öffentlichkeit, die hin- und hergerissen von medialen Ereignissen und ohne eigenen Urteilsmaßstab agiert, wird sich nach irrationalen Kriterien richten. Eine aufgeschreckte Politik, die ihrerseits keine Prinzipien mehr hätte, könnte sich nur noch als Erfüllungsgehilfen wahlloser Glücks- und Wohlstandskalküle begreifen. Die vielbeschworene Gefahr in irgendwelchen Wachstumsmärkten international abgehängt zu werden, ist dabei ebenfalls kein rationales Kriterium, denn wir kennen die Zukunft auch in Hinblick auf wirtschaftliche Entwicklungen nicht. Gleichwohl haben solche Argumente angesichts anhaltender Arbeitslosigkeit und dem Versagen sozialer Sicherungssysteme Konjunktur und bei Politikern, die vor allem wiedergewählt werden wollen, großes Gewicht. So sehr ich daher die Rede des Bundespräsidenten mit großer Anteilnahme verfolgt habe und so sehr ich Anlaß zu der Hoffnung sehe, dass viele Menschen in diesem Land einsichtsvolle Entscheidungen treffen werden, ich bin mir nicht sicher, ob wir uns noch diesseits des Rubikon befinden. Ich bin mir aber sicher, dass die Politik ohne handlungsleitende Prinzipien, die von einem breiten demokratischen Konsens getragen werden, keine Chance hat, die anstehenden Probleme zu lösen.⁷⁵

⁷⁴ Habermas 2001, der sich wertneutral nicht für einen Würdeschutz von Embryonen aussprechen mag, macht wenigstens deutlich, dass aus solcher Wertenthaltigkeit nicht die Verfügungsgewalt über die sich entwickelnden Zellverbände folgt. Das von Habermas angesprochene Recht auf Naturwüchsigkeit verfehlt indes das eigentlich anvisierte Ziel, die biologischen Voraussetzungen von Autonomie zu schützen, weil ein Bekenntnis zur Naturwüchsigkeit sicher nicht das schlagende Argument liefern kann, um eine deterministische Theorie wie den Naturalismus zurückzuweisen. Dazu bedarf es keiner Rückkehr zu alten Glaubensbekenntnissen, wohl aber einer kritischen Sichtung erster Gründe, zumal wenn jetzt Naturwissenschaftler im Zuge der „genetischen Revolution“ den Anspruch erheben, den ganzen Menschen zu erklären, nicht bloß seine Naturwüchsigkeit. Vgl. Markl in: Süddeutsche Zeitung vom 31.10.01.

⁷⁵ Für ihre engagierte Arbeit an diesem Text danke ich meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin Susanne Mauersberg.